

**MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein**

**Stück 23**

**Jahr 2025**

**Ausgegeben am 12.12.2025**

**Geschäftsordnung  
des Hochschulkollegiums**

# Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der **Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein**

gemäß § 13 Abs. 9 Statut

Fassung vom 22.10.2025

Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium am 22.10.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Hauptstück: Grundlegende Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 2 Geltungsbereich .....	4
§ 3 Zusammensetzung des Hochschulkollegiums .....	4
§ 4 Begriffsklärungen .....	4
§ 5 Aufgaben des Hochschulkollegiums gemäß § 13 Abs. 1 Statut.....	5
<b>2. Hauptstück: Beratendes Mitglied im Hochschulrat .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Aufgaben des beratenden Mitgliedes im Hochschulrat.....	5
<b>3. Hauptstück: Vorsitz .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Wahl der:des Vorsitzenden .....	5
§ 8 Aufgaben der:des Vorsitzenden .....	6
§ 9 Abberufung der:des Vorsitzenden .....	6
<b>4. Hauptstück: Geschäftsordnung .....</b>	<b>6</b>
§ 10 Einberufung von Sitzungen.....	6
§ 11 Antragstellung .....	7
§ 12 Verhinderung.....	7
§ 13 Befangenheit .....	8
§ 14 Angehörige mit beratender Stimme, Auskunftspersonen und Fachleute .....	8
§ 15 Beschlussfähigkeit .....	8
§ 16 Beschlussfassung .....	8
§ 17 Abstimmung im Umlaufweg.....	9
§ 18 Abhaltung von Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation .....	9
§ 19 Protokoll .....	9
<b>5. Hauptstück: Curricularkommission .....</b>	<b>10</b>
§ 20 Curricularkommissionen.....	10
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung .....	11
§ 22 Inkrafttreten .....	11

## 1. Hauptstück: Grundlegende Bestimmungen

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit im Folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (im Folgenden: HG 2005), der Statuten der KPH Edith Stein, der Satzung der KPH Edith Stein (im Folgenden: Statut, Satzung) oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben als Bestandteil dieser Geschäftsordnung übernommen werden, sind diese einer inhaltlichen Änderung durch das Hochschulkollegium der KPH Edith Stein (im Folgenden: Hochschulkollegium) nicht zugänglich.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen, der Statuten, der Satzung oder von anderen Rechtsakten verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für das Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.
- (2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gilt diese Geschäftsordnung für die vom Hochschulkollegium gemäß § 13 Abs. 6 und 7 Statut eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse sinngemäß. Insbesondere anzuwenden ist § 20 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.

### § 3 Zusammensetzung des Hochschulkollegiums

- (1) Gemäß § 13 Abs. 3 Statut beträgt die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums drei Jahre. Dem Hochschulkollegium gehören gemäß § 13 Abs. 2 Statut an:
  1. sechs Vertreter:innen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 HG 2005, auch in der Funktion von Leiter:innen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
  2. drei Vertreter:innen der Hochschulvertretung der KPH Edith Stein und
  3. zwei Vertreter:innen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule
- (2) Den ebenfalls in entsprechender Anzahl gewählten Stellvertreter:innen werden Dokumente wie Tagesordnungen, Protokolle, etc. online zur Verfügung gestellt. Im Folgenden werden Vertreter:innen gemäß Z 1 und Z 3 als gewählte Vertreter:innen bezeichnet.

### § 4 Begriffsklärungen

- (1) Im Kontext dieser Geschäftsordnung werden als Mitglieder des Hochschulkollegiums jene Personen bezeichnet, welche gemäß § 13 Abs. 2 Z 1-3 Statut dem Hochschulkollegium angehören.
- (2) Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder iSd § 13 Abs. Z 1 und 3 Statut, die gemäß Kapitel 2 der Satzung gewählt wurden.
- (3) Entsendete Mitglieder sind die Mitglieder iSd § 13 Abs. 2 Z 2 Statut, die durch die Hochschulvertretung KPH Edith Stein entsendet werden.
- (4) Mitglieder mit Stimmrecht sind jene Personen, die als Mitglied des Hochschulkollegiums oder als Ersatzmitglied statt einem Mitglied des Hochschulkollegiums an einer Sitzung teilnehmen und daher stimmberechtigt sind.

## § 5 Aufgaben des Hochschulkollegiums gemäß § 13 Abs. 1 Statut

Neben den durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung der:des Rektor:in und der:des Vizerektor:in,
3. Stellungnahme bei der Abberufung der:des Rektor:in und der:des Vizerektor:in,
4. Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnungen,
5. Bestellung eines beratenden Mitglieds des Hochschulrates,
6. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
7. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdevorentscheidungen gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
8. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
9. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
10. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

## 2. Hauptstück: Beratendes Mitglied im Hochschulrat

### § 6 Aufgaben des beratenden Mitgliedes im Hochschulrat

- (1) Das als beratendes Mitglied des Hochschulrates entsandte Mitglied des Hochschulkollegiums ist durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kreis der Lehrenden zu entsenden. Die Entsendung bleibt aufrecht bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode des jeweiligen Mitglieds (vgl. § 16 Satzung) oder bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds per Mehrheitsbeschluss.
- (2) Das entsandte Mitglied hat die Aufgabe, den Hochschulrat aus Sicht des Hochschulkollegiums in Fragen betreffend § 5 dieser Geschäftsordnung zu beraten sowie das Hochschulkollegium über die Sitzungen des Hochschulrates zu informieren, soweit dies in der Wahrung weiterer Pflichten und Rechte möglich ist. Ist für die Vorbereitung einer Sitzung des Hochschulrates eine Beratung oder ein Beschluss des Hochschulkollegiums notwendig, hat das entsandte Mitglied die Pflicht, diese Beratung oder den Beschluss in einer vorhergehenden Sitzung des Hochschulkollegiums einzufordern oder den Hochschulrat über den fehlenden Mehrheitsbeschluss oder die fehlende Beratung des Gremiums zu informieren.
- (3) Ist das entsandte Mitglied für die Teilnahme an einer Sitzung verhindert oder entschlägt sich, hat das entsandte Mitglied die Pflicht, die Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie die:den Vorsitzende:n des Hochschulrates umgehend zu informieren. Das Hochschulkollegium kann in diesem Fall eine Ersatzperson aus dem Kreis der Lehrenden bestimmen, welche für die im Beschluss bestimmte Sitzung oder ggfs. zeitliche Dauer als Vertretung benannt wird.

## 3. Hauptstück: Vorsitz

### § 7 Wahl der:des Vorsitzenden

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Satzung ist das Hochschulkollegium von der:dem Rektor:in spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Zu diesem Termin werden auch alle Ersatzmitglieder eingeladen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung sind laut § 13 Abs. 4 Satzung ein:e Vorsitzende:r aus der Gruppe der Lehrenden sowie ein:e Stellvertreter:in aus der Gruppe der Lehrenden bzw. des Verwaltungspersonals zu wählen. Gemäß § 13 Abs. 2 Satzung haben diese Wahlen unmittelbar nach der Feststellung der

Beschlussfähigkeit zu erfolgen, es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Beschlussfähigkeit (§ 15 dieser Geschäftsordnung).

- (3) Bis zur Wahl der:des Vorsitzenden führt gemäß § 13 Abs. 3 Satzung das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums den Vorsitz.
- (4) Die Wahl ist geheim per Stimmzettel durchzuführen. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulkollegiums mit Stimmrecht. Passiv wahlberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Der Ablauf der Wahl gestaltet sich gemäß § 13 Abs. 5 Satzung wie folgt: Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Nimmt die:der Gewählte die Wahl an, übernimmt sie:er als neue:r Vorsitzende:r die Leitung der Sitzung.
- (7) Die Wahl der:des stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulkollegiums bzw. die Wahl der:des Vorsitzenden und deren:dessen Stellvertretung aller anderen, vom Hochschulkollegium eingesetzten Kollegialorgane und Ausschüsse erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen in Abs. 2 bis 6.

## **§ 8 Aufgaben der:des Vorsitzenden**

- (1) Dem:Der Vorsitzenden obliegen die Einberufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen des Hochschulkollegiums und die aus den Beschlussfassungen resultierenden Erledigungen.
- (2) Im Falle der Verhinderung der:des Vorsitzenden übernimmt die:der Stellvertreter:in die Aufgaben der:des Vorsitzenden.
- (3) Ist auch die:der Stellvertreter:in verhindert, ist die Funktion der:des Vorsitzenden von der:dem ältesten Mitglied aus der Gruppe der in der Sitzung anwesenden Lehrenden wahrzunehmen.

## **§ 9 Abberufung der:des Vorsitzenden**

- (1) Die:Der Vorsitzende bzw. die:der Stellvertreter:in kann abberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt wird. Die Abstimmung wird als erster Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung festgesetzt. Neben der vorläufigen Tagesordnung muss in einem solchen Fall auch der begründete Antrag bei der Aussendung iSd § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung angefügt werden.
- (2) Vor der Wahl über die Abberufung hat die:der betroffene Vorsitzende bzw. die betroffene Stellvertretung die Möglichkeit Stellung zu nehmen.
- (3) Geleitet wird die geheime Abstimmung von der:dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Der Beschluss auf Amtsenthebung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Trotz Abberufung von ihren Funktionen bleiben die:der ehemalige Vorsitzende bzw. die:der ehemalige Stellvertretende Vorsitzende Teil des Hochschulkollegiums.

## **4. Hauptstück: Geschäftsordnung**

### **§ 10 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Hochschulkollegiums werden bei Bedarf, jedenfalls aber zweimal pro Semester abgehalten, wobei mindestens ein Termin in Präsenz und ein Termin online stattfinden muss.
- (2) Der Beschluss des Terminplans und die Verankerung im Protokoll gelten als nachweisliche Einladung zu den Sitzungen. Der Terminplan wird den Mitgliedern, der:dem Rektor:in sowie den Vizerektor:innen elektronisch zugesandt und zusätzlich auf der Homepage der KPH Edith Stein veröffentlicht. Eine Abhaltung von Sitzungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist möglich.

- (3) Die:der Vorsitzende sendet den oben genannten Personen spätestens sieben Tage vor dem Termin folgende Informationen bzw. Dokumente elektronisch zu:
- a. Zeit und Ort der Sitzung,
  - b. Vorschläge zur Tagesordnung,
  - c. allfällige Vorschläge zur Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen,
  - d. notwendige Arbeitsunterlagen.
- (4) In dringenden Fällen können zusätzliche Sitzungstermine eingeschoben werden. In diesem Fall hat jedoch zwischen dem Erhalt der Einberufung und dem vorgesehenen Termin eine Frist von mindestens drei Werktagen zu liegen. Über die Dringlichkeit entscheidet die:der Vorsitzende in Absprache mit der:dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Eine zusätzliche Sitzung ist ebenfalls anzuberaumen, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Hochschulkollegiums unter Angabe der Begründung und der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangen. In diesem Fall hat die:der Vorsitzende binnen zehn Werktagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können die Antragsteller:innen das Hochschulkollegium selbst einberufen. Dieser Einberufung wird der ursprüngliche Antrag, welcher die Tagesordnung sowie die Gründe für die Einberufung enthält, beigefügt.

## § 11 Antragstellung

- (1) Anträge an die Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei der:dem Vorsitzenden eingebracht werden.
- (2) In dringenden Fällen können Anträge an die Tagesordnung während der Sitzung mündlich vor der Genehmigung der Tagesordnung eingebracht werden. Solche Anträge sind angenommen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

## § 12 Verhinderung

- (1) Wenn ein Mitglied des Hochschulkollegiums verhindert ist, zur Sitzung zu erscheinen, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens der:dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das, an der Sitzungsteilnahme verhinderte, Mitglied informiert das erstgereichte Ersatzmitglied – im Falle von dessen Verhinderung das zweitgereichte Ersatzmitglied usw. – aus der jeweils zutreffenden Gruppe (Lehrende/Verwaltungspersonal/Studierende) und übermittelt diesem Ersatzmitglied alle für die Sitzung notwendigen Informationen und Unterlagen. Der Name dieses Ersatzmitgliedes ist der:dem Vorsitzenden ehestmöglich mitzuteilen.
- (2) In den Fällen der Einladung eines Ersatzmitgliedes gelten die Fristbestimmungen des § 10 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung nicht.
- (3) Ist ein Mitglied längerfristig an der Ausübung ihrer:seiner Mitgliedschaft gehindert (mindestens 8 Wochen), gilt das erstgereichte Ersatzmitglied aus der entsprechenden Gruppe für die Dauer ihres:seines Ausfalls als Mitglied.
- (4) Mitglieder sowie deren Stellvertreter:innen aus dem Bereich der Lehrenden bzw. der Verwaltung können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzteam zurücklegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden bzw. des Verwaltungspersonals vorzeitig aus dem Hochschulkollegium aus oder erklärt es seinen Rücktritt, rückt das erstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Gruppe als Mitglied nach.

## § 13 Befangenheit

- (1) Wenn ein Mitglied mit Stimmrecht im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) befangen ist, hat dies unter Angabe der Gründe ehestens der:dem Vorsitzenden mitgeteilt zu werden.
- (2) Wenn bei einem Mitglied mit Stimmrecht die im § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe gegeben sind, hat es sich insoweit jeder Tätigkeit im Rahmen des entsprechenden Kollegialorgans zu enthalten und für die Dauer der Behandlung dieser Angelegenheiten von der Sitzung fernzubleiben. Hinsichtlich der Vertretung ist, sofern notwendig, § 12 dieser Geschäftsordnung anzuwenden.

## § 14 Angehörige mit beratender Stimme, Auskunftspersonen und Fachleute

- (1) Die:der Rektor:in sowie die Vizerektor:innen haben gemäß § 13 Abs. 6 Statut das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (2) Einladungen zu Sitzungen des Hochschulkollegiums an Auskunftspersonen oder Fachleute mit beratender Stimme können aus aktuellem Anlass für einzelne Tagesordnungspunkte durch die:den Vorsitzende:n erfolgen.
- (3) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beziehung von der:dem Vorsitzenden entsprechend zu belehren.

## § 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Gemäß § 13 Abs. 8 Statut ist das Hochschulkollegium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Stimmberichtigung sowie mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn jeder Sitzung festzustellen.
- (3) Ergeben sich während der Sitzung Änderungen in der Anwesenheit der Mitglieder mit Stimmrecht, so ist spätestens vor der nächsten Abstimmung die Beschlussfähigkeit neuerlich zu überprüfen.

## § 16 Beschlussfassung

- (1) Sofern dies zielführend ist, kann nach dem Bericht zu jedem Tagesordnungspunkt eine Debatte stattfinden. Diese wird von der:dem Vorsitzenden eröffnet und kann von dieser:m zeitlich begrenzt werden.
- (2) In der Debatte werden Mitglieder mit Stimmrecht sowie beratende Mitglieder bzw. geladene Expert:innen gehört. Die:Der Vorsitzende erteilt den jeweiligen Mitgliedern in der Reihenfolge, in welcher sie sich gemeldet haben, das Wort. Die:der Vorsitzende kann sich auch selbst zu Wort melden.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, werden noch zwei Wortmeldungen angehört und anschließend eine Abstimmung über den Antrag durchgeführt. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, ist zu klären, wie in Hinblick auf diesen Tagesordnungspunkt weiter verfahren werden soll (über Antrag abstimmen, Vertragen, Zuweisung an einen entsprechenden oder einzurichtenden Unterausschuss).
- (4) Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge ändern oder zurückziehen. Diese sind so zu formulieren, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.
- (5) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die:der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen, über einen Gegenantrag vor dem betreffenden Antrag.

- (6) Jedem anwesenden Mitglied des Hochschulkollegiums und Ersatzmitgliedern, welche ein solches Mitglied vertreten, kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmübertragung und Stimmenthaltung sind unzulässig.
- (7) Das Hochschulkollegium stimmt offen per Handzeichen ab. Auf Verlangen eines Mitgliedes mit Stimmrecht kann aber auch eine geheime Wahl stattfinden.
- (8) Gemäß § 13 Abs. 8 Statut ist ein Antrag angenommen, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.
- (9) Die Stimmenzählung obliegt der:dem Vorsitzenden. Stimmzettel bzw. das digitale Abstimmungsergebnis sind aufzuheben, bis das Protokoll der entsprechenden Sitzung genehmigt wurde.
- (10) Beschlüsse des Hochschulkollegiums von allgemeinem Interesse sind laut § 27 Abs. 2 Z 6 Statut im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

## § 17 Abstimmung im Umlaufweg

- (1) Die:der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung nicht zulässt.
- (2) Widersprechen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung oder im Wege einer Online-Konferenz zu behandeln.
- (3) Die:der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist muss wenigstens drei Werkstage betragen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Wege eines an die:den Vorsitzenden gerichteten E-Mails.
- (5) Die:der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses den stimmberechtigten Mitgliedern in der nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums mit. Die E-Mail-Ausdrucke sind dem Protokoll der entsprechenden Sitzung anzufügen und auf Teams zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## § 18 Abhaltung von Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation

- (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Hochschulkollegiums ist gemäß § 7 Abs. 3 Statut zulässig. Aussendungen bzgl. genauerer Informationen zu anstehenden Sitzungen enthalten in einem derartigen Fall die Zugangsdaten zum entsprechenden Meeting-Raum.
- (2) Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten gemäß § 7 Abs. 3 Statut als persönlich anwesend. Die Teilnahme an einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation hat zwecks eindeutiger Identifizierung der Teilnehmer:innen sowie Sicherstellung der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung mit eingeschalteter Kamera zu erfolgen. Ist die Identifizierung mittels Kamera nicht möglich, gilt die Person als verhindert.
- (3) Bei Abstimmungen wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt. Sofern eine geheime Abstimmung iSD § 16 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist, gelten Personen, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, als abwesend. Sollte aus diesem Grund die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, ist der Beschluss zu vertagen.
- (4) Die Aufnahme von Sitzungen ist nur dann zulässig, wenn alle Teilnehmer:innen dieser zustimmen. Die Vorgaben der DSGVO sind zu beachten.
- (5) Die teilnehmenden Personen sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- (6) Ansonsten gelten die für Sitzungen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

## § 19 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulkollegiums ist ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck legt die:der Vorsitzende für jede Sitzung eine:n Schriftführer:in fest.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a. Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung,
  - b. die Namen der Mitglieder mit Stimmrecht,
  - c. den Namen der schriftführenden Person,
  - d. die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
  - e. die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder,
  - f. die Namen von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten sowie die Tagesordnungspunkte, bei welchen jene anwesend sind,
  - g. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - h. die Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
  - i. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern mit Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
  - j. die wörtliche Fassung von Anträgen und Beschlüssen,
  - k. Abstimmungsergebnisse,
  - l. zur Information gemachte Mitteilungen,
  - m. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.
- 
- (3) Dem Protokoll sind im Weiteren all jene Dokumente anzufügen, welche für die Sitzung relevant sind (Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge/ Berichte/ Anlagen, etc.).
  - (4) Jedes Mitglied mit Stimmrecht und jedes Mitglied mit beratender Stimme ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen.
  - (5) Das Protokoll ist von der:dem Vorsitzenden an alle Mitglieder des Hochschulkollegiums zur Einsicht elektronisch zu übermitteln. Dies hat spätestens zusammen mit der Informationsaussendung zum nächsten Sitzungstermin zu erfolgen.
  - (6) Einwände gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Sitzung zu behandeln. Gibt es keine Einwände gegen das Protokoll wird dieses genehmigt und dadurch rechtskräftig.
  - (7) Werden Einwände geltend gemacht wird das Protokoll berichtigt und allen Mitgliedern erneut zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls wird auf die kommende Sitzung vertagt.
  - (8) Allen Beschlüssen des Hochschulkollegiums wird bis zur Rechtskraft des Protokolls vorläufige Wirksamkeit zuerkannt, weshalb diese bereits vor Rechtskraft ausgefertigt werden.
  - (9) Bei neuen Beschlüssen mit besonderer Bedeutung erhält die betroffene Gruppe der Hochschulangehörigen eine Information per E-Mail. Die Aussendung erfolgt durch die:den Vorsitzenden.
  - (10) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen in der Verantwortung der:des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums aufzubewahren und bei Vorsitzwechsel zu übergeben.

## 5. Hauptstück: Curricularkommission

### § 20 Curricularkommissionen

- (1) Für die Erlassung und Änderung der Curricula i.S.d. § 42 HG 2005 sind laut § 13 Abs. 7 Statut entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Diese werden durch das Hochschulkollegium ehebaldig nach dessen Konstituierung für höchstens die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums eingerichtet.
- (2) Jede Curricularkommission setzt sich gemäß § 13 Abs. 7 Statut aus sechs Vertreter:innen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertreter:innen der Studierenden zusammen. Letztere werden durch die Hochschulvertretung entsendet. Mitglieder des Hochschulkollegiums können in die Curricularkommissionen entsendet werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Lehrenden vorzeitig aus, bestellt das Hochschulkollegium eine geeignete Person als Nachfolger:in.
- (4) Die Curricularkommission hat eine:n Vorsitzenden sowie eine:n Stellvertreter:in aus der Gruppe der Lehrenden nach Maßgabe des § 8 dieser Geschäftsordnung zu wählen.
- (5) Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht sowie mindestens zwei Mitglieder mit Stimmrecht aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied mit Stimmrecht aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.
- (6) Die Curricularkommissionen sind an die Vorgaben des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums. Protokolle, Beschlüsse und Stellungnahmen der Curricularkommission müssen der:dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums ehestmöglich zur Verfügung gestellt werden.

## Schlussbestimmungen

### § 21 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Änderung in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt angesetzt ist.

---

### § 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium in Kraft.

---

---

---